

Dokument 1 von 1

Juristische Blätter

VERLAG
ÖSTERREICH**JB1 2016, 751**

Heft 11 v. 01.11.2016

Literatur

Hechenblaickner, Christoph: Organhaftung im Verein, Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvereins.**189 Seiten, Verlag Österreich, Wien 2016. Broschiert. EUR 39,90. ISBN 978-3-7046-7355-8.***Thomas Höhne*

Der Autor, der hier die überarbeitete Fassung seiner Dissertation vorlegt, greift (endlich, muss man sagen¹⁾) ein Thema auf, dem die unmittelbar Betroffenen (also die Vereinsfunktionäre) teils mit geradezu irrationalen Ängsten, teils mit erstaunlicher Nonchalance gegenüberstehen. Zwar stellt der Autor den Sportverein in den Mittelpunkt seiner Untersuchung, deren Ergebnisse sind aber auf das gesamte Vereinsrecht anwendbar. Das Haftungsthema wird in allen seinen Facetten durchdekliniert - von der Haftung vor Entstehung des Vereins, der Haftung gegenüber dem Verein, der Haftung gegenüber Dritten bis schließlich zur ausführlich dargestellten Haftung in der Krise und Insolvenz (was angesichts der gar nicht seltenen Insolvenzen von Sportvereinen durchaus berechtigt ist).

Das Kapitel "Haftung vor Entstehung des Vereins" stellt die bisher vermisste komplette Aufarbeitung eines Themas dar, das zwar - nimmt man die offenbar nicht existente Judikatur als Kriterium - in der Praxis bisher wenig Bedeutung hatte, was aber nicht heißt, dass es uninteressant wäre. Denn dass die Gründer eines Vereins vor dessen Entstehung Rechtshandlungen vornehmen, ist keineswegs selten.

Hechenblaickner hat sich die Mühe gemacht, so gut wie alles, was die einschlägige Literatur bisher hervorgebracht hat, (auch kritisch) aufzuarbeiten, wovon 720 Fußnoten beredtes Zeugnis ablegen. Dass sich unter diesen vielen Fußnoten erstaunlich wenige unmittelbar vereinsrechtlich einschlägige Gerichtsentscheidungen finden, zeigt aber auch, dass das Thema - so sehr es von Vereinsfunktionären in der Beratungspraxis nachgefragt wird - offenbar doch nur begrenzte Bedeutung hat, sofern man für diese das Vorliegen zitierbarer Entscheidungen als Kriterium nimmt. Ob das aber auch schon ein Beweis für die Annahme des Autors ist, dass der Gesetzgeber der VerG-Novelle 2011 sein Ziel, ehrenamtliches Engagement in Vereinen zu fördern, "vor allem durch die Haftungsprivilegierung der zwingend vorgesehenen Mitglieder des Leitungsorgans erreicht" hat, erscheint mir nicht so sicher. Bleiben wir gleich bei diesem einen Punkt: Mit Recht kritisiert *Hechenblaickner* die Beschränkung dieses Haftungsprivilegs auf Organmitglieder, da, wie er schreibt, "gerade in kleinstrukturierten Sportvereinen ehrenamtliche Vereinsmitglieder entscheidend zum Funktionieren des Vereins (beitragen)" - und eben nicht nur in Sportvereinen. Diese Ehrenamtlichen finden sich im Haftungsfall zwischen den etwas bequemeren Stühlen, auf denen die Organmitglieder einerseits und die die Haftungsprivilegien des DHG genießenden Dienstnehmer des Vereins andererseits sitzen. Warum jedoch das Anliegen des Gesetzgebers, ehrenamtliches Engagement in Vereinen zu fördern, begründen sollte, dass das Haftungsprivileg nur

die vom Gesetz *zwingend* vorgesehenen Organe (also Mitgliederversammlung und Leitungsorgan) treffen soll, kann ich nicht nachvollziehen. Ehrenamtliches

Höhne, Hechenblaickner, Christoph: Organhaftung im Verein, Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvereins., JBl 2016, Seite 751

Engagement findet genauso gut in Beiräten oder Aufsichtsorganen statt! Geradezu skurril wird diese Differenzierung bei den Rechnungsprüfern: Diese muss es zwar zwingend geben, nicht aber zwingend als Organe. Und deswegen sollten sie auch bei leichter Fahrlässigkeit haften? Klingt nicht gerade engagementfördernd.

Und gleich noch einmal zum Haftungsprivileg: Das Gesetz stellt hier auf die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit ab. Nun sollte man meinen, dass "Entgelt" alles ist, was über einen echten (und durch Rechnungen belegten) Aufwandsersatz hinausgeht. Hier wird *Hechenblaickner*²⁾ kreativ und zitiert zunächst die Parallelbestimmung des § 31a BGB, der eine jährliche Vergütung von 720 EUR noch nicht als Entgelt betrachtet, wobei sich der deutsche Gesetzgeber an der Grenze zur Einkommensteuerpflicht orientiert hat. Dementsprechend kommt *Hechenblaickner* zu einem Betrag von derzeit 730 EUR, auf den sich der Funktionär aber auch sonstige Geld- oder Sachleistungen sowie geldwerte Vorteile (Erlass des Mitgliedsbeitrags!) anrechnen lassen müsse. Zuzustimmen ist dem Autor jedenfalls, dass eine positivrechtliche Normierung sinnvoll wäre. Nur als Beispiel dafür, wie sehr sich der Autor bemüht hat, auch Themen nachzugehen, die in der Literatur bisher wenig bis gar nicht behandelt wurden, sei die Frage genannt, wie die Unentgeltlichkeit innerhalb von Verbandsstrukturen zu beurteilen ist: Gerade bei Sportvereinen kommt es häufig vor, dass der hauptberuflich tätige Vorstand des Dachverbands gleichzeitig ehrenamtlicher Vorstand eines Mitgliedsvereins dieses Verbands ist. Wird dadurch die Unentgeltlichkeit umgangen, wenn das Entgelt für die hauptberufliche Vorstandstätigkeit im Verband gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit im Mitgliedsverein sozusagen kompensiert?

Von größerer praktischer Relevanz, zumindest, was die Befürchtungen potentieller Vereinsfunktionäre anlangt, dürfte die Haftung gegenüber Dritten sein, der sich *Hechenblaickner* ausführlich widmet. Bei der Frage des Haftungsdurchgriffs beschäftigt er sich auch mit der Fallgruppe der Sphärenvermischung, meint allerdings, dass diese für das Vereinsrecht kaum relevant sei, wiesen Vereine in der Regel doch eine relativ große Mitgliederzahl auf. Dem muss doch widersprochen werden, wie auch die von *Hechenblaickner* zitierte polemische Frage *Kossaks*, ob jemand einen Verein nennen könne, bei dem es jemals zur Vermischung des Vereinsvermögens mit dem Vermögen einzelner Vereinsmitglieder gekommen sei, vom Beratungspraktiker, wäre er nicht ans Anwaltsgeheimnis gebunden, sehr ausführlich beantwortet werden könnte. Das Fazit *Hechenblaickners*, dass es sehr wohl zum Haftungsdurchgriff kommen könnte, wenn ein aus wenigen Mitgliedern bestehender Verein von diesen als Deckmantel für eigene geschäftliche Tätigkeit missbraucht wird, könnte also größere Bedeutung haben, als man - den idealen Idealverein vor Augen - meinen möchte.

Auch in der Insolvenz kann es für Vereinsfunktionäre haftungsmäßig kritisch werden - und auch hier scheut sich der Autor nicht, weiße Flecken auf der Landkarte des Vereinsrechts zu betreten. Zwar gibt es im Vereinsrecht keine den § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG, § 84 Abs 3 Z 6 AktG vergleichbare Regelung (Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der materiellen Insolvenz geleistet wurden). Zu Recht kommt *Hechenblaickner* im Analogieschluss zum Ergebnis, dass die Regeln der Kapitalgesellschaften auch hier anzuwenden seien, allerdings mit der Einschränkung auf besoldete Organwalter. Der Insolvenzverwalter würde dann im Interesse der Masse derartige Ansprüche des Vereins geltend zu machen haben - ein Risiko, auf das Vorstandsmitglieder mit aller Eindringlichkeit hinzuweisen sind.

Insgesamt trägt das ambitionierte Werk *Hechenblaickners* der weiterhin steigenden (wirtschaftlichen) Bedeutung der Vereine und deren spezifischen Rechtsfragen Rechnung. Wer sich mit Haftungsfragen beschäftigt, wird an diesem maßstabsetzenden Buch nicht vorbeikommen.

1) Sieht man von *Kossak*, Die neue Haftung der Vereinsfunktionäre (2012) ab.

2) In Anlehnung an *Kossak*, der, die österreichische Verschommenheit in Gelddingen unterstützend, meint, dass geringfügige Vergütungen unter dem Begriff Aufwandsentschädigung zusammengefasst werden und nicht gegen das Vorliegen einer entgeltlichen Tätigkeit sprechen.

Kossak hat aber auch eine juristischere Lösung parat, wenn er als Grenze für die Unentgeltlichkeit jenen Betrag annimmt, ab dem die Einkommensteuerpflicht beginnt.

Ein Inhalt der Verlag Österreich GmbH